

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/288

Gerlafingen / Obergerlafingen: Kantonale Erschliessungspläne Kriegstettenstrasse / Gerlafingenstrasse, Abschnitt Grüttbach bis Bolacker und Rad- / Fussweg Schulhaus Kirchacker, Abschnitt Sportfeldstrasse bis Finkenweg / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne über die Kriegstetten- / Gerlafingenstrasse, Abschnitt Grüttbach bis Grüttstrasse (Teil West), Abschnitt Grüttstrasse bis Bolacker (Teil Ost) sowie Rad- / Fussweg, Abschnitt Sportfeldstrasse bis Finkenweg, Gerlafingen / Obergerlafingen, dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Mit den vorliegenden Erschliessungsplänen werden Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für den Rad- und Fussverkehr im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Solothurn umgesetzt. Die Bushaltestelle „Gerlafingen Fluryhof“ wird neu gestaltet und im Bereich Bolacker eine zusätzliche Bushaltestelle errichtet. Südlich des Schulhauses Kirchacker wird im Abschnitt Sportfeldstrasse bis Finkenweg ein Rad- und Fussweg erstellt. Damit kann eine Netzlücke geschlossen und eine durchgehende Alternativroute zur stark befahrenen Kantonsstrasse angeboten werden.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 17. August 2015 bis 15. September 2015. Innert der Auflagefrist gingen folgende drei Einsprachen ein:

- Nr. 1: Richard Sollberger, Föhrenstrasse 8, 4563 Gerlafingen
- Nr. 2: Beat Affolter, Alte Gerlafingenstrasse 2, 4566 Kriegstetten
- Nr. 3: Gewerbetreibende im Bolacker, vertreten durch Beat Brand, Bolacker 6, 4564 Obergerlafingen (Erstunterzeichner).

Mit drei weiteren Parteien fanden während der Auflagefrist Verhandlungen statt. Aufgrund der Anpassung gemäss Ziffer 2.2 hiernach verzichteten diese in der Folge auf eine Einsprache.

2. Erwägungen**2.1 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung von Einsprachen**

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erheben (§ 69 lit. c) PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung der Pläne (§ 69 lit. d) PBG). Somit kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Kriegstetten- / Gerlafingenstrasse, Abschnitt Grüttbach bis Bolacker sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der Kriegstettenstrasse wohnen und durch das Projekt Nachteile geltend machen (z.B. wegen einer Landabtretung, durch Erschütterung, Lärm, Staub, Mehrverkehr etc.). Grundsätzlich nicht zur Einsprache berechtigt sind Personen, die bloss geltend machen, sie würden regelmässig die betroffene Strasse befahren und seien mit den verkehrstechnischen Massnahmen nicht einverstanden. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften nicht direkt an den Nutzungsplanperimeter angrenzen, sind zur Erhebung einer Einsprache nur befugt, wenn sie vom strittigen Nutzungsplan stärker als die Allgemeinheit betroffen sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Pläne oder die Planänderung neue Nutzungsarten gestattet, welche mit zusätzlichen Immissionen verbunden sind. Auch in diesem Fall wird eine besondere Nähe zum strittigen Erschliessungsplan vorausgesetzt. Zudem müssen sich die zu erwartenden Immissionen offensichtlich deutlich von den bereits bestehenden Immissionen abheben.

In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

2.2 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Zufolge der Verhandlungen mit den Einsprechern Nr. 3 ergeben sich gegenüber den vom 17. August 2015 bis 15. September 2015 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplänen Kriegstetten- / Gerlafingenstrasse, Abschnitt Grüttstrasse bis Bolacker, folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritten betroffen sind, sodass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt:

- Die westliche Mittelinsel beim Knoten Gerlafingenstrasse / Bolacker wird um ca. 8 m nach Westen verschoben.
- Der Einmünder des Bolackers in die Gerlafingenstrasse wird so ausgestaltet, dass nördlich des Fussgängerstreifens zwei Aufstellbereiche für Personenfahrzeuge vorhanden sind.
- Auf dem kantonseigenen Grundstück GB Obergerlafingen Nr. 1345 werden vier Bäume zur Gestaltung der Ortseinfahrt gepflanzt.

Zufolge der Verhandlungen vom 26. August 2015 mit den Grundstückseigentümern Paolo Zaccaria (GB Gerlafingen Nr. 110), Jacqueline Schär und Ruedi von Gunten (GB Gerlafingen Nr. 1426) sowie Maria Luginbühl und Marcel Niederhauser (GB Gerlafingen Nr. 1427) ergibt sich gegenüber dem vom 17. August 2015 bis 15. September 2015 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan Kriegstetten- / Gerlafingenstrasse, Abschnitt Grüttstrasse bis Bolacker, folgende Anpassung, von welcher jedoch keine Dritten betroffen sind, sodass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt:

- Der östliche Teil des Warteraumes bei der neuen Bushaltestelle Bolacker wird im Bereich des Grundstückes GB Gerlafingen Nr. 1426 um 0,5 m auf 1,5 m verschmälert.

2.3 Einsprache Nr. 1: Richard Sollberger, Gerlafingen

Der Einsprecher verlangt in seiner Eingabe vom 14. September 2015 zwecks Verhinderung von Staus und Blockaden die Ausgestaltung der neuen Bushaltestelle Bolacker als Busbuchten anstelle von Fahrbahnhaltestellen.

Dem Einsprecher fehlt im Sinne der Erwägungen unter Ziff. 2.1 die Legitimation zur Erhebung einer Einsprache. Die Distanz seiner Liegenschaft zu den angefochtenen Umgestaltungsmaßnahmen ist mit ca. 120 m zu gross. Es mangelt damit an der geforderten besonderen räumlichen

Nähe. Allein der Umstand, dass der Einsprecher Einwohner und Steuerzahler von Gerlafingen ist oder den betroffenen Strassenabschnitt regelmässig befährt, begründet noch kein schutzwürdiges Interesse. Die von ihm vorgebrachten Argumente sind vor allem verkehrspolitischer Natur. Der Einsprecher vermag nicht darzulegen, inwiefern er durch die in der Planaufgabe vorgesehenen Umgestaltungsmassnahmen mehr betroffen ist als andere Bürger. Auf seine Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden müsste, erwiese sie sich als unbegründet:

Auf der Kriegstetten- / Gerlafingenstrasse verkehrt die Buslinie Nr. 2 im Stundentakt. Die neue Bushaltestelle Bolacker liegt rund 450 m von der bestehenden Haltestelle „Fluryhof“ entfernt und erschliesst die angrenzenden Quartiere mit den seitlichen Anschlüssen für Fussgänger optimal. Da die Haltestelle keine speziellen Funktionen (Umsteige, Fahrbahnausgleich etc.) erfüllen muss, beträgt die mittlere Wartezeit eines Busses in der Haltestelle ca. 20 - 30 Sekunden. Die grossen Eingriffe in die angrenzenden Privatgrundstücke - verbunden mit hohen Kosten - rechtfertigen somit die Ausgestaltung der Bushaltestelle als Busbuchten nicht, zumal der Fahrbahnhalt der VSS-Norm SN 640 880 Bushaltestellen entspricht.

Auf die Einsprache von Richard Sollberger wird mangels Legitimation nicht eingetreten.

2.4 Einsprache Nr. 2: Beat Affolter, Kriegstetten

Der Einsprecher verlangt in seiner Einsprache vom 14. September 2015 die Beibehaltung der Führung des Radweges über den Einmündungsbereich des Bolackers. Er ist nicht bereit, für die rückwärtige Führung des Radweges Land abzugeben, da damit keine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten sei.

Heute queren die Radfahrer und die Fussgänger in beide Richtungen die Einmündung Bolacker vor den wartenden Fahrzeugen. Dadurch liegt die Wartelinie rund 6,5 m hinter dem Strassenrand. Für die aus dem Bolacker fahrenden Automobilisten sind die vielen Konfliktpunkte nur schwer überblickbar. Eine sichere Ausfahrt wird dadurch erschwert.

Mit den vorgesehenen Umgestaltungsmassnahmen wird die Unübersichtlichkeit entschärft. Radfahrer und Fussgänger queren den Bolacker zurückversetzt auf Höhe der Alten Gerlafingenstrasse. Die neue Wartelinie kann somit unmittelbar entlang des zukünftigen Strassenrandes markiert werden. Dadurch können die Ausfahrt Bolacker erleichtert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Aus diesem Grund erweist sich die Einsprache Nr. 2 als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

2.5 Einsprache Nr. 3: Gewerbetreibende im Bolacker (Erstunterzeichner Beat Brand, Obergerlafingen)

Die Einsprecher beantragen in ihrer Einsprache vom 15. September 2015 zur Verbesserung der Ausfahrt und zwecks Anbindung einer allfälligen Nordumfahrung die Realisierung eines Kreisels beim Knoten Gerlafingenstrasse / Bolacker. Mit der Kombination einer Bushaltestelle wäre der Weg zur Badeanstalt via Tannstrasse gewährleistet. Die zusätzlich aufgeführten Punkte betreffen den kommunalen Bolacker und sind somit nicht Gegenstand des kantonalen Auflageprojekts.

Die Hauptverkehrsbeziehung beim Knoten Gerlafingenstrasse / Bolacker liegt eindeutig auf der Kantonsstrasse (als Hauptverkehrsstrasse Grundtyp klassiert), d.h. in Richtung West - Ost und umgekehrt. Es sind dies rund 87 % der Knotenströme. Hingegen weist der Knotenast Bolacker nur rund 13 % des Verkehrsaufkommens beim Kreisels auf. Gemäss VSS-Norm SN 640 263 (Kno-

ten mit Kreisverkehr), Ziffer 4, sollte „bei der Verknüpfung von bezüglich Verkehrsbedeutung und -hierarchie stark unterschiedlichen Strassentypen, vor allem wenn die Verkehrsmengen im Querschnitt der untergeordneten Strasse ca. < 15 % der Gesamtbelastung betragen, auf die Anwendung einer Kreiselanlage verzichtet werden“. Der heutige Knoten weist ausserdem eine genügende Leistungsfähigkeit auf. Einzig der Linksabbieger aus dem Bolacker weist dabei die Verkehrsqualitätsstufe D (ausreichend) aus, die restlichen Verkehrsströme die Stufen A (sehr gut) oder B (gut).

Aus dem Regionalen Raumentwicklungskonzept REK Wasseramt und dem übergeordneten Betriebskonzept Wasseramt hat sich als langfristige strassenseitige Ausbauoption eine neue Nord-Süd-Achse mit zwei Elementen ergeben. Beim ersten Teil hat sich nach Prüfung verschiedener Linienführungsvarianten eine nördliche Umfahrung von Gerlafingen mit der Linienführung ab der Kriegstettenstrasse beim Autobahnanschluss Kriegstetten, nördlich Schwimmbad und Quartier Eichmatt und Einmündung in die Derendingenstrasse, als am zweckmässigsten erwiesen. Um eine abschliessende Beurteilung des Projekts vornehmen zu können, führt der Kanton (Bau- und Justizdepartement) weitere Abklärungen durch. Somit kann heute weder die Lage noch die Art des Knotens verbindlich festgelegt werden.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte wird beim Knoten Kriegstettenstrasse / Bolacker ein konventioneller Knoten dem Kreisel vorgezogen.

Das vorliegende Projekt bietet den Radfahrern und Fussgängern auf dem Weg zur Badeanstalt eine sichere Querung bei der Eichholzstrasse.

Die Lage der neuen Bushaltestelle ist (wie in Ziffer 2.3 erwähnt) bezüglich der Lage im Quartier zentral. Die von den Einsprechern in Kombination mit einem Kreisel beantragte Lage der Bushaltestelle wäre demgegenüber peripher.

Die Einsprache Nr. 3 ist demnach als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Einsprache Nr. 1 (Richard Sollberger) wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
- 3.2 Die Einsprache Nr. 2 (Beat Affolter) wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.
- 3.3 Die Einsprache Nr. 3 (Gewerbetreibende im Bolacker) wird, mit Ausnahme der Anpassung beim Erschliessungsplan gemäss Ziffer 2.2 hievore, im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.4 Kosten werden keine erhoben.
- 3.5 Die Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Kriegstettenstrasse / Gerlafingenstrasse, Abschnitt Grützbach bis Grüttstrasse und Abschnitt Grüttstrasse bis Bolacker sowie Rad- / Fussweg Schulhaus Kirchacker, Abschnitt Sportfeldstrasse bis Finkenweg, Gerlafingen / Obergerlafingen, werden mit den Anpassungen gemäss Ziffer 2.2 genehmigt.
- 3.6 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.7 Der Kanton Solothurn ist Bauherr des Rad- / Fussweges Schulhaus Kirchacker im Abschnitt Sportfeldstrasse bis Finkenweg. Nach Realisierung wird der Weg ins Eigentum der jeweiligen Gemeinde abgetreten.
- 3.8 Bestehende Pläne und Reglemente sind aufgehoben, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (gyg/scs/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 3 gen. Plänen (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 3 gen. Plänen (später)

Gemeindepräsidium Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 3 gen. Plänen (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen, mit 3 gen. Plänen (später) **(Einschreiben)**

Richard Sollberger, Föhrenstrasse 8, 4563 Gerlafingen **(Einschreiben)**

Beat Affolter, Alte Gerlafingenstrasse 2, 4566 Kriegstetten **(Einschreiben)**

Beat Brand (als Vertreter der Gewerbetreibende im Bolacker), Bolacker 6, 4564 Obergerlafingen **(Einschreiben)**

Maria Luginbühl und Marcel Niederhauser, Eichholzweg 7, 4563 Gerlafingen **(Einschreiben)**

Jacqueline Schär und Ruedi von Gunten, Eichholzweg 5, 4563 Gerlafingen **(Einschreiben)**

Paolo Zaccaria, Eichholzweg 2, 4563 Gerlafingen **(Einschreiben)**

W+H AG, Amtliche Vermessung, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gerlafingen / Obergerlafingen: Genehmigung kantonale Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Kriegstettenstrasse / Gerlafingenstrasse, Abschnitt Grützbach bis Grüttstrasse, Abschnitt Grüttstrasse bis Bolacker und Rad- / Fussweg Schulhaus Kirchacker, Abschnitt Sportfeldstrasse bis Finkenweg".)

